

# **Verordnung**

## **der Bundesregierung**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge**

#### **A. Problem und Ziel**

Seit dem 1. Januar 2015 werden „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) als Berufskrankheit Nummer 5103 (BK 5103) geführt. Nach Lärmschwerhörigkeit ist die BK 5103 die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit. Der Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) nennt derzeit keine Tätigkeiten, die die BK 5103 auslösen können. Es ist notwendig, diese Präventionslücke zu schließen. Im Anhang der ArbMedVV soll daher ein neuer Angebotsvorsorgeanlass für Tätigkeiten mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung (ab einer Stunde) ergänzt werden. Damit soll der Schutz der Beschäftigten an den Stand der Arbeitsmedizin und an die Entwicklungen im Berufskrankheitenrecht angepasst werden. Aufgegriffen wird ein Beschluss des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed), der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter anderem zur Weiterentwicklung der ArbMedVV berät. Ziel ist es, arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen durch natürliche UV-Strahlung zu vermeiden oder zu minimieren und die hohe Zahl an Berufskrankheiten mit Hilfe von präventiven Maßnahmen künftig zu reduzieren. Maßgeblich für die Gefährdung ist die Belastung durch natürliche UV-Strahlung. Tätigkeiten im Freien müssen nicht zwangsläufig mit einer intensiven UV-Belastung verbunden sein (zum Beispiel bei Beschattung durch Baumbestand). Technische und/oder organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen (zum Beispiel Sonnensegel, Verlagerung der Arbeitszeit) können die Gesundheitsgefährdung durch schädliche UV-Strahlung minimieren oder vermeiden und sind die beste Hautkrebs-Prävention. Im Zusammenhang mit der Angebotsvorsorge wird daher in den Vorsorgeanlass als zusätzlicher Satz eine Klarstellung eingefügt, die auf technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen zu natürlicher UV-Strahlung gerichtet ist. Die Verpflichtung zur Minimierung von Gesundheitsgefährdungen bei der Arbeit besteht bereits nach § 4 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes. Die Ermittlung, welche Tätigkeiten unter den neuen Angebotsvorsorgeanlass fallen, erfolgt - wie bei allen Gefährdungen - durch die Gefährdungsbeurteilung.

Klarstellungen zur ganzheitlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge sollen Rechtssicherheit schaffen und zugleich die praktische Umsetzung erleichtern und fördern. Für Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

#### **B. Lösung**

Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen hat die Verordnung keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Verordnung wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand eingeführt, abgeschafft oder verändert.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der neue Angebotsvorsorgeanlass zu Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung führt zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand ohne Bürokratiekosten aus Informationspflichten beträgt voraussichtlich rund 14,52 Millionen Euro je Jahr. Hinzu kommen messbare Bürokratiekosten in Höhe von jährlich 2,03 Millionen Euro.

Die Kompensation des Erfüllungsaufwands im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Bürokratiebremse nach dem Prinzip „One in, one out“ wird mit einem anderen Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erreicht.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Siehe zuvor.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Verordnung führt für die Verwaltung des Bundes und auch bei den Ländern zu keiner relevanten Änderung des Erfüllungsaufwands. Entsprechendes gilt für die Kommunen, sofern in einzelnen Ländern die Zuständigkeit für den Vollzug der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei den Kommunen liegt.

## **F. Weitere Kosten**

Die Verordnung führt zu keinen weiteren Kosten.

# Verordnungsentwurf der Bundesregierung

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Vom ...

Auf Grund des § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 4 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ergibt die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit oder die Tätigkeiten des oder der Beschäftigten mehrere Vorsorgeanlässe, soll die arbeitsmedizinische Vorsorge in einem Termin stattfinden.“

b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ ersetzt.

2. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In die Arbeitsanamnese müssen alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen einfließen.“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i werden die Wörter „Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.

b) Anhang Teil 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, durch die die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst gering gehalten wird.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung verfolgt mehrere Ziele. Der Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) soll um einen Angebotsvorsorgeanlass für Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung ergänzt werden. Damit soll der Schutz der Beschäftigten an den Stand der Arbeitsmedizin und an die Entwicklungen im Berufskrankheitenrecht angepasst werden. Klarstellungen zur ganzheitlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge und zum Minimierungsgebot sollen Rechtssicherheit schaffen und zugleich die praktische Umsetzung erleichtern und fördern. Für Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

#### **1. Angebotsvorsorge für Tätigkeiten mit Belastung durch natürliche UV-Strahlung**

Seit dem 1. Januar 2015 werden „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) als Berufskrankheit Nummer 5103 (BK 5103) geführt. Nach Lärmschwerhörigkeit ist die BK 5103 die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit. Hohe Gesundheitsbelastungen von im Freien Beschäftigten durch natürliche UV-Strahlung verdeutlichen die zahlreichen Verdachtsanzeigen (2015: 7.726, 2016: 8.290, 2017: 8.557), die große Zahl der Anerkennungen (2015: 2.065, 2016: 5.063, 2017: 5.318) und die steigende Anzahl der erfassten Todesfälle (von einen im Jahr 2015 auf 12 im Jahr 2017); siehe insgesamt Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2017, BT-Drucksache 19/6500.

Der Anhang der ArbMedVV nennt derzeit keine Tätigkeiten, die die BK 5103 auslösen können. Es besteht dringender Bedarf, diese Präventionslücke zu schließen. Ziel ist es, arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen durch natürliche UV-Strahlung zu verhüten sowie die hohe Zahl an Berufskrankheiten mit Hilfe von präventiven Maßnahmen künftig zu reduzieren. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist ein Mittel zum Schutz der Beschäftigten. Hier werden Beschäftigte gezielt zu individuellen Risiken beraten, bei natürlicher UV-Strahlung sind das beispielsweise Hauttyp, Hautgesundheit oder Wechselwirkungen mit Medikamenten. Durch konsequente individuelle Risikokommunikation kann auch die Akzeptanz verhältnis- und verhaltenspräventiver Maßnahmen erhöht werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist bei natürlicher UV-Strahlung eine besonders wirksame Präventionsmaßnahme, weil sie auch Früherkennung ermöglicht. Noch vorrangig sind jedoch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Gefährdung verhindern oder minimieren. Bereits heute sind Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, dieses Minimierungsgebot umzusetzen. Als entsprechende Maßnahmen kommen Beschattungen, das Verlegen von Arbeitszeiten und der Wechsel von Außen- und Innenarbeit (Tätigkeitsrotation) in Betracht. Eine kluge Arbeitsorganisation nach dem Motto „Möglichst raus aus der Mittagssonne“ kann die gefährlichen Expositionszeiten reduzieren.

Maßgeblich für die Gefährdung ist die Belastung durch natürliche UV-Strahlung. Tätigkeiten im Freien, wie zum Beispiel in der Außengastronomie, müssen nicht zwangsläufig mit intensiver UV-Belastung verbunden sein (zum Beispiel bei Beschattung durch Baumbestand). Technische und/oder organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen (zum Beispiel Sonnensegel, Verlagerung der Arbeitszeit) können bewirken, dass eine intensive UV-Belastung nicht erreicht wird. Die Ermittlung, welche Tätigkeiten unter den neuen Angebots-

vorsorgeanlass fallen, erfolgt - wie bei allen Gefährdungen - durch die Gefährdungsbeurteilung. Es ist die Grundpflicht des Arbeitgebers, durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Absatz 1 ArbSchG). Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat er für eine angemessene Vorsorge zu sorgen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 ArbMedVV).

Der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed), der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter anderem zur Weiterentwicklung der ArbMedVV berät, hat die Frage, ob und welche Vorsorgeanlässe zur Verhütung der BK 5103 eingeführt werden sollen, ausführlich erörtert. In seiner 22. Sitzung am 30.5.2018 hat er hierzu Beschlüsse gefasst. Der AfAMed hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass natürliche UV-Strahlung als Vorsorgeanlass in den Anhang der ArbMedVV aufgenommen werden soll.

Individuelle Aufklärung, Beratung und gegebenenfalls Untersuchung der Beschäftigten ist ein wichtiger Beitrag zur Prävention. Nur so können sich die Beschäftigten auf die besonderen Gefährdungen einstellen, die mit ihrer Arbeit verbunden sind.

Der neue Angebotsvorsorgeanlass erfordert nicht zwingend neue Arzttermine. In vielen Fällen können bestehende Arzttermine genutzt werden, da für den Beschäftigten oder die Beschäftigte oft schon andere arbeitsmedizinische Vorsorgen anfallen und verschiedene Vorsorgeanlässe zusammengelegt werden sollen (hierzu unter 2.). Beispielsweise ist davon auszugehen, dass viele am Bau Beschäftigte in die Lärmvorsorge fallen.

## **2. Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge**

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Sie umfasst damit alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 2 ArbMedVV). Auch wenn die ArbMedVV einzelne Vorsorgeanlässe enthält, darf der Inhalt eines Vorsorgetermins nicht darauf beschränkt bleiben. Unter anderem aus diesem Grund wurde im Jahr 2013 der umfassende Begriff „Arbeitsanamnese“ aufgenommen; vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 3 ArbMedVV sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV. Ein Termin beim Arzt oder bei der Ärztin zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, in dem alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen thematisiert werden können, ist ein wichtiger Beitrag zur Fortentwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes. Ergibt die Vorsorge, dass die Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, muss der Arzt oder die Ärztin den Arbeitgeber informieren und Schutzmaßnahmen vorschlagen (§ 6 Absatz 4 ArbMedVV). Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen (§ 8 Absatz 1 ArbMedVV).

Die ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge wird in der Praxis noch nicht überall umgesetzt. Deshalb ist eine Klarstellung in der ArbMedVV notwendig. Sie soll an zwei Stellen aufgenommen werden: Bei den organisatorischen Vorschriften für den Arbeitgeber in § 3 Absatz 3 ArbMedVV (Bündelung der relevanten Vorsorgeanlässe in einem Termin) und bei jenen für den Arzt oder die Ärztin in § 6 Absatz 1 ArbMedVV (Umfang der Arbeitsanamnese).

## **3. Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen**

Zur Harmonisierung mit dem EU-Recht wurden die Gefahrstoffverordnung und unter anderem die Verordnung zu arbeitsmedizinischen Vorsorge im Jahr 2016 insbesondere hinsichtlich der Begriffe an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) redaktionell angepasst; vgl. die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549) und die Begründung hierzu

(BR-Drucksache 470/16). Versehentlich wurde Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i ArbMedVV nicht geändert. Dieses Redaktionsversehen soll mit der Änderung bereinigt werden.

## **II. Alternativen**

Es gibt keine Alternativen zu einer Änderung der ArbMedVV.

Fast 12 500 anerkannte Berufskrankheiten der BK 5103 in nur drei Jahren (2015-2017) sind die Folge von zu wenig Prävention in der Vergangenheit. Es ist notwendig, diese Präventionslücke zu schließen und die Beschäftigten besser vor den Risiken arbeitsbedingter Sonneneinwirkung zu schützen.

## **III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Nach Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12.6.1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) sind zur Gewährleistung einer geeigneten Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz Maßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken zu treffen. Die ArbMedVV setzt Artikel 14 um.

## **IV. Gesetzesfolgen**

### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine an den Stand der Arbeitsmedizin angepasste Prävention in Form von arbeitsmedizinischer Vorsorge dient der Gesundheit der Beschäftigten und kann Beschäftigungsfähigkeit sichern. Insoweit trägt die Verordnung auch der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung Rechnung. Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit werden von der Verordnung nicht berührt.

### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen hat die Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **3. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Verordnung wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand eingeführt, abgeschafft oder verändert. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll weiterhin während der Arbeitszeit stattfinden (wie bisher § 3 Absatz 3 Satz 1 ArbMedVV). Die Kosten darf der Arbeitgeber auch künftig nicht den Beschäftigten auferlegen (vgl. § 3 Absatz 3 ArbSchG). Die Bündelung der Vorsorgeanlässe für den Beschäftigten oder die Beschäftigte in einem Termin beim Arzt oder bei der Ärztin wird aller Voraussicht nach zu einer nicht messbaren Reduzierung der Arzttermine und damit des Aufwands führen: Sie folgt allerdings bereits aus geltendem Recht (Klarstellung, siehe I. 2.) und beeinflusst den Erfüllungsaufwand somit nicht.

## b) Wirtschaft

### aa) Neuer Angebotsvorsorgeanlass für Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung

Zum neuen Angebotsvorsorgeanlass ist einleitend Folgendes anzumerken:

Zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind nur wenige Daten vorhanden oder mit verhältnismäßigem Aufwand recherchierbar. Weder die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) noch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) verfügen über Einzeldaten. Entsprechendes gilt für verfügbare Statistiken, etwa des Statistischen Bundesamtes. Hintergrund sind vor allem die ärztliche Schweigepflicht, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Datenschutz. Nach allgemeiner Auffassung wird beispielsweise Angebotsvorsorge vonseiten der Beschäftigten derzeit nur in geringem Umfang angenommen. Steigerungen der Annahme der Angebotsvorsorge sind aus Gründen des präventiven Arbeitsschutzes erwünscht, aber nicht quantifizierbar (so bereits in BR-Drucksache 327/13, S. 21). Für die Abschätzung wird daher auf eine Statistik zur Inanspruchnahme von der Gesetzlichen Krankenversicherung angebotener Krebsfrüherkennungsuntersuchungen aus dem Jahr 2013 zurückgegriffen (Bundesgesundheitsblatt 2013, Ausgabe 56, S. 858–867). Es wird unterstellt, dass das Angebot einer Angebotsvorsorge zu natürlicher UV-Strahlung von 50 Prozent der Beschäftigten angenommen wird.

Vom Thema natürliche UV-Strahlung besonders betroffen sind vor allem die Landwirtschaft und die Bauwirtschaft (zum Beispiel Dachdecker, Zimmerleute, Bauarbeiter, Maurer, Schweißer an Brücken). Rund ein Drittel der Verdachtsanzeigen und Anerkennungen der BK 5103 liegen im Bereich der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Durch aktuelle Messungen im Projekt GENESIS-UV der DGUV werden die unter anderem seitens der BAuA und in der Begründung zur BK 5103 getroffenen Annahmen bestätigt (siehe <https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/strahlung/genesis-uv/index.jsp>).

Maßgeblich für die Gefährdung ist die Belastung durch natürliche UV-Strahlung. Tätigkeiten im Freien, wie zum Beispiel in der Außengastronomie, müssen nicht zwangsläufig mit einer intensiven UV-Belastung verbunden sein (zum Beispiel bei Beschattung durch Baumbestand). Außerdem können technische und/oder organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen (zum Beispiel Sonnensegel, Verlagerung der Arbeitszeit) bewirken, dass die Kriterien für arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge nicht erreicht werden (siehe I. 1.).

In vielen Fällen werden keine zusätzlichen Arzttermine notwendig sein, da schon andere Vorsorgen anfallen und verschiedene Vorsorgeanlässe zusammengelegt werden sollen (siehe I. 2.); in der Bauwirtschaft beispielweise arbeitsmedizinische Vorsorge wegen Lärm oder Gefahrstoffen, in der Landwirtschaft wegen Muskel-Skelett-Belastungen und Biostoffen. Im Jahr 2017 gab es zum Beispiel nach Darstellung der BG BAU 338 449 Vorsorgen nach der ArbMedVV sowie eine hohe Anzahl weiterer arbeitsmedizinischer Untersuchungen (vgl. Jahresbericht der BG BAU 2017, Seite 13; <https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center/medium/jahresbericht-2017-der-bg-bau/>).

Die nachfolgende Abschätzung basiert auf den derzeit vorliegenden Informationen. Über eine Evaluierung sollen weitere Erkenntnisse gewonnen werden (siehe V.).

Die bisherigen Verdachtsanzeigen und Anerkennungen der BK 5103 einschließlich der Fehlzeiten am Arbeitsplatz führen zu höheren Kosten als die arbeitsmedizinische Vorsorge zu natürlicher UV-Strahlung. Nach Auskunft der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. mussten im Jahr 2017 allein im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 12,6 Millionen Euro für medizinische Rehabilitation (ohne Rezeptkosten) und Renten bzw. Abfindungen an Erkrankte aufgewendet werden. Die Kosten für Medikamente und die Bearbeitung aller Verdachtsanzeigen zur BK 5103 kommen hinzu und werden auf die gleiche Höhe wie der Betrag für die



medizinische Versorgung geschätzt. Die Kosten insgesamt liegen geschätzt bei mindestens 25,2 Millionen Euro. Die Ausgaben in der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sind in dieser Summe noch nicht enthalten.

#### aaa) Erfüllungsaufwand ohne Bürokratiekosten

Nach Auskunft der BAuA sind in Deutschland rund 2,4 Millionen Beschäftigte im Freien tätig. In dieser Summe erfasst sind alle Berufs- und Tätigkeitsgruppen mit durchschnittlich mehr als 60 Prozent Aufenthaltsdauer im Freien bezogen auf die Gesamtarbeitszeit je Jahr. Berücksichtigt sind saisonal geprägte Besonderheiten der Bau- und Handwerksberufe und der Land- und Forstwirtschaft, zum Beispiel Überstunden in der UV-strahlungsintensiven Jahreszeit (Sommer). Für rund 2,4 Millionen Beschäftigte stellt natürliche UV-Strahlung demnach potentiell eine Gefährdung dar. Allerdings folgt daraus nicht, dass Arbeitgeber für 2,4 Millionen Beschäftigte arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten haben. Maßgeblich ist vielmehr die Belastung durch natürliche UV-Strahlung. Tätigkeiten im Freien müssen nicht zwangsläufig mit einer solchen Belastung verbunden sein. Dass die Auslösekriterien für arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge nicht erreicht werden, können beispielsweise Beschattungen durch Baumbestand oder technische und organisatorische Maßnahmen wie Sonnensegel oder die Verlagerung der Arbeitszeit bewirken (siehe I. 1.).

Es ist davon auszugehen, dass ein Viertel der Beschäftigten zwar im Freien tätig, aber keiner intensiven Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag ausgesetzt ist. Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung üben demnach geschätzt 1,8 Millionen Beschäftigte aus. Hintergrund dieser Annahme ist auch die Verpflichtung des Arbeitgebers, technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor natürlicher UV-Strahlung zu treffen (siehe I. 1.). Häufig gibt es außerdem andere Gründe für eine entsprechende Arbeitsorganisation. Beispielsweise dürften Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten bereits zum Schutz der Kinder die gefährlichen Sonnenstunden für Aufenthalte im Freien meiden oder beschattete Plätze aufsuchen.

Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge ist regelmäßig alle drei Jahre anzubieten. Der Vorsorgeanlass zu natürlicher UV-Strahlung ist außerdem mit anderen Vorsorgeanlässen zu kombinieren. Es wird angenommen, dass eine solche Kombination in 80 Prozent der Fälle möglich ist (dazu unter aa)). Je Jahr liegt die Fallzahl für Angebotsvorsorge zu natürlicher UV-Strahlung demnach geschätzt bei 120 000 Fällen als alleiniger Vorsorgeanlass und bei 480 000 Fällen gemeinsam mit anderen Vorsorgeanlässen. Bei der Angebotsvorsorge steht es dem oder der Beschäftigten frei, ob sie an der Vorsorge teilnimmt oder nicht. Es wird geschätzt, dass das Angebot zu 50 Prozent angenommen wird (siehe oben).

Hinsichtlich der Personal- und Sachkosten wird zurückgegriffen auf die Messergebnisse des Statistischen Bundesamts zur Einführung der Pflichtvorsorge für Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen (WebSKM-ID-IP 2013052210452001). Für die Personalkosten angenommen wird daher das Qualifikationsniveau mittel (Durchschnittsbetrachtung für alle Aktivitäten) und ein Zeitaufwand von 120 Minuten (bei alleinigem Vorsorgeanlass natürliche UV-Strahlung) bzw. in Höhe von 24 Minuten (geschätzt ein Fünftel des Zeitaufwands, wenn gemeinsam mit anderen Vorsorgeanlässen). Der angegebene Zeitaufwand gibt neben allen Vor- und Nacharbeiten (ausgenommen der Informationspflicht) den gesamten Ausfall des Beschäftigten wieder, inklusive Wege- und Wartezeiten (vgl. WebSKM-ID-IP 2013052210452001). Wegen der Betroffenheit mehrerer Branchen wird der Lohnsatz 32,20 Euro je Stunde (Gesamtwirtschaft) verwendet. Als Sachkosten in Ansatz gebracht werden Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter (Betriebsärzte) in Höhe von insgesamt 70 Euro je Fall (bei alleinigem Vorsorgeanlass natürliche UV-Strahlung) bzw. in Höhe von 14 Euro je Fall (geschätzt ein Fünftel der Sachkosten, wenn gemeinsam mit anderen Vorsorgeanlässen).

Je Jahr ergeben sich damit für die geschätzt 0,3 Millionen angenommenen Angebotsvorsorgen wegen natürlicher UV-Strahlung insgesamt Personalkosten in Höhe von rund 6,96 Millionen Euro sowie Sachkosten in Höhe von rund 7,56 Millionen Euro.

Der jährliche zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ohne Bürokratiekosten, der mit der Einführung des neuen Angebotsvorsorgeanlasses zu Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung verbunden ist, beträgt demnach insgesamt rund 14,52 Millionen Euro.

#### bbb) Bürokratiekosten

Hinzu kommt der Aufwand des Arbeitgebers, die Informationen für das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge zu beschaffen und dem oder der Beschäftigten das Angebot zu unterbreiten (Bürokratiekosten). Die notwendigen Daten müssen bereits wegen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz vorliegen (vgl. BR-Drucksache 327/13, S. 22). Für das Angebot kann der Arbeitgeber auf die bekannt gegebene Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 5.1 zurückgreifen (Musterschreiben). Entsprechend der Angaben des Statistischen Bundesamts für den insoweit vergleichbaren Fall der Einführung der Pflichtvorsorge für Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen (WebSKM-ID-IP 2013052210452301) wird das Qualifikationsniveau mit hoch und der Zeitaufwand mit zehn Minuten eingeschätzt. Soweit die arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge für natürliche UV-Strahlung im Zusammenhang mit anderen Vorsorgeanlässen anzubieten ist, reduziert sich der Zeitaufwand bezogen allein auf die natürliche UV-Strahlung auf zwei Minuten. Als Lohnsatz wird wegen der Betroffenheit mehrerer Branchen auf den Wert für die Gesamtwirtschaft nach der aktuellen Lohnkostentabelle Wirtschaft in Höhe von 56,40 Euro je Stunde zurückgegriffen.

Auf der Grundlage der unter aaa) getroffenen Annahme von 0,12 Millionen eigenständigen Angeboten und 0,48 Millionen Angeboten im Zusammenhang mit anderen Vorsorgeanlässen je Jahr ergeben sich somit messbare zusätzliche jährliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 2,03 Millionen Euro.

#### bb) Sonstige Änderungen

Die sonstigen Änderungen sind Klarstellungen, die keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand erzeugen (siehe I. 1. und 2.).

#### c) Verwaltung

Die Verordnung führt für die Verwaltung des Bundes und auch bei den Ländern zu keiner relevanten Änderung des Erfüllungsaufwands. Entsprechendes gilt für die Kommunen, sofern in einzelnen Ländern die Zuständigkeit für den Vollzug der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei den Kommunen liegt.

Sofern durch inhaltliche Änderungen im Anhang der ArbMedVV die Anlässe für arbeitsmedizinische Vorsorge geändert werden, bleibt der Vollzugaufwand insgesamt betrachtet bestehen oder ändert sich in nicht nennenswertem Umfang. Die Überwachung im Arbeitsschutz erfolgt nicht vor dem Hintergrund einzelner Vorsorgeanlässe. Vielmehr werden alle Vorgaben des Arbeitsschutzrechts überprüft (so bereits in BR-Drucksache 327/13, S. 22 f.).

### **4. Weitere Kosten**

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine Mehrkosten. Sonstige direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft, insbesondere mittelständige Unternehmen, sind durch die Verordnung ebenfalls nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt für Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Mittelständige Unternehmen werden weder besonders belastet noch sind Regelungsalternativen denkbar (KMU-Test). Der neue Angebotsvorsorgeanlass muss auch für mittelständische Unternehmen gelten, weil die Beschäftigten dort gleichfalls vor den gesundheitlichen Folgen von intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung zu schützen sind. Unternehmen können zur Entlastung auf bereits vorhandene Hilfen zurückgreifen; beispielsweise zur Angebotsvorsorge auf das Musterschreiben in der Arbeitsmedizinischen Regel 5.1. Das Zusammenlegen der für eine Tätigkeit maßgeblichen Vorsorgeanlässe in einem Termin beim Arzt oder Ärztin (siehe I. 2.) wirkt sich ebenfalls entlastend aus.

## **V. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung kommt wegen der primären Ziele der Verordnung (Rechtsklarheit und Rechtssicherheit) nicht in Betracht. Auch für die inhaltliche Änderung zum Anlass für arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge scheidet eine Befristung aus. Insoweit würde eine Befristung dem verfolgten Präventionsziel des Arbeitsschutzes, dem ein dauerhafter Schutz der Gesundheit der Beschäftigten innewohnt, zuwiderlaufen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird zeitnah nach Inkrafttreten der Verordnung prüfen, inwieweit das Ziel einer verbesserten arbeitsmedizinischen Prävention für Beschäftigte, die im beruflichen Alltag erhöhter solarer UV-Strahlung ausgesetzt sind, erreicht werden konnte. Evaluert werden soll insbesondere, ob die Angebotsvorsorge von den Arbeitgebern angeboten und von den Beschäftigten angenommen wird. Die für die wissenschaftliche Evaluierung notwendige empirische Erhebung stimmt das BMAS fachlich mit dem AfAMed ab. Hintergrund ist nicht zuletzt die weitergehende Empfehlung des AfAMed, neben dem Angebotsvorsorgeanlass für besondere Gefährdungen einen Pflichtvorsorgeanlass in den Anhang der ArbMedVV aufzunehmen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen. Üben Beschäftigte Tätigkeiten aus, die mehrere Vorsorgeanlässe der ArbMedVV betreffen, soll der Arbeitgeber diese organisatorisch in einem Termin beim Arzt oder bei der Ärztin bündeln; siehe A. I. 2. Das ganzheitliche Vorgehen bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge sorgt für eine umfassende individuelle Aufklärung und Beratung des oder der Beschäftigten über seine oder ihre Gesundheitsgefahren bei der Arbeit und kann arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig erkennen und verhüten. Die ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge wird in der Praxis noch nicht überall umgesetzt. Deshalb ist eine Klarstellung in der ArbMedVV notwendig.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Änderung durch Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Klarstellung im Zusammenhang mit Nummer 1 Buchstabe a. Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen (arbeitsplatzspezifisch und tätigkeitsbezogen). Bezogen auf die Pflichten des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes oder der hiermit beauftragten Ärztin

kommt das insbesondere zum Ausdruck im Begriff „Arbeitsanamnese“ in § 2 Absatz 1 Nummer 3 ArbMedVV und in der Verpflichtung, die Arbeitsplatzverhältnisse zu kennen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV in Verbindung mit der Arbeitsmedizinischen Regel „Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse“ - AMR 3.1); eingehend unter A. I. 2.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Bereinigung eines Redaktionsversehens. Redaktionelle Anpassung an die Begriffe der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung); siehe A. I. 3.

#### **Zu Buchstabe b Zu Doppelbuchstabe aa Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit dem neuen Angebotsvorsorgeanlass für Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung wurde die Empfehlung des AfAMed umgesetzt, über die Konsens bestand (siehe A. I. 1.). Die Belastung des Menschen durch natürliche UV-Strahlung ist unter anderem jahres- und tageszeitlich unterschiedlich intensiv ausgeprägt. Über eine Arbeitsmedizinische Regel (AMR) mit Vermutungswirkung soll der AfAMed konkretisieren, was unter „intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung“ und „regelmäßig“ zu verstehen ist. Entsprechend dem Berufskrankheitenrecht ist dabei allein auf die Belastung durch natürliche UV-Strahlung während der Arbeitszeit abzustellen. Die Aufnahme der Kriterien in die ArbMedVV würde die Regelung überfrachten. Aufgenommen wird daher nur die Vorgabe: „von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag“. Das entspricht dem Vorgehen beispielsweise beim Vorsorgeanlass „Feuchtarbeit“ (siehe Anhang Teil 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e ArbMedVV). Der Auftrag des AfAMed zur Konkretisierung folgt aus § 9 Absatz 3 Nummer 2 ArbMedVV.

Im Zusammenhang mit der Angebotsvorsorge wird in den Vorsorgeanlass als zusätzlicher Satz eine Vorschrift eingefügt, die auf technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen abzielt (zum Beispiel Abschattungen, Arbeitszeitverlagerungen, Tätigkeitsrotation). Ziel ist, die arbeitsbedingte Belastung durch natürliche UV-Strahlung so gering wie möglich zu halten; vor allem eine besonders intensive Belastung und damit eine besondere Gefährdung der Beschäftigten soll von vornherein vermieden werden. Die Verpflichtung zur Minimierung von Gesundheitsgefährdungen bei der Arbeit besteht bereits nach § 4 Nummer 1 ArbSchG. Mit der Aussage sind demnach keine neuen Pflichten verbunden; die bestehende Pflicht wird zur Klarstellung und als Signal zur konsequenten Umsetzung an dieser Stelle konkret auf die Belastung durch natürliche UV-Strahlung bezogen. Entsprechende Klarstellungen enthalten zum Beispiel § 2 Absatz 2 Satz 2 der Lastenhandhabungsverordnung und § 7 Absatz 1 Satz 2 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung. In staatlichen Regeln der Arbeitsschutzausschüsse können Konkretisierungen zu technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen vorgenommen werden.

Verbesserungen im Arbeitsschutz können und sollen Früherkennungsuntersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere das Früherkennungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung, weder ersetzen noch verdrängen.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Regelung zum Inkrafttreten der Änderungen.